

## Anlage 2

### **Ergänzende Allgemeine Versorgungsbedingungen für die Versorgung mit Fernwärme durch die Stadtwerke Greifswald GmbH (Stand: 01.04.2022)**

Die nachstehenden Allgemeinen Versorgungsbedingungen sind Bestandteil des Vertrages zwischen dem Kunden und der Stadtwerke Greifswald GmbH (SWG).

#### **§ 1 Wärmeträger**

Als Träger der Bereitstellung von Wärme für Raumheizung dient Heizwasser. Es bleibt Eigentum der SWG und darf vom Kunden nur auf Antrag und nach schriftlicher Genehmigung der SWG entnommen werden. Druck, Vor- und Rücklauftemperaturen sind im Einzelnen in der **Anlage 5** des Vertrags, den Technischen Anschlussbedingungen Heizwasser (TAB-HW), festgelegt.

#### **§ 2 Preise**

- (1) Das für die Fernwärme zu zahlende Entgelt setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:
- Grund- und Arbeitspreis entsprechend § 2 Abs. 3 und 4 sowie § 4 Abs. 2 dieser ergänzenden allgemeinen Versorgungsbedingungen  
oder
  - dem Fernwärmemischpreis entsprechend § 2 Abs. 5 und § 4 Abs. 1  
und
  - dem Emissionspreis entsprechend § 4 Abs. 2 c) dieser ergänzenden allgemeinen Versorgungsbedingungen,
  - dem Messpreis für das Vorhalten, Warten und Ablesen der erforderlichen Messeinrichtungen entsprechend dem Preisblatt „Sonstige Leistungen für die Wärmeversorgung“ in der jeweils gültigen Fassung, und § 5 dieser ergänzenden Versorgungsbedingungen,
  - dem Preis für bereitgestelltes aufbereitetes Netzwasser zum Füllen von Abnehmeranlagen entsprechend dem Preisblatt „Sonstige Leistungen für die Wärmeversorgung“ in der jeweils gültigen Fassung, und § 6 dieser ergänzenden Versorgungsbedingungen.
- (2) Die festgelegten Preise sind Nettopreise. Zu diesen Preisen tritt die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe (derzeit: 19 %).

- (3) Das zu zahlende jährliche Entgelt für den Grundpreis errechnet sich durch die Multiplikation des Grundpreises mit der in der **Anlage 1** des Basisvertrages festgelegten Höhe des maximalen Wärmebedarfs/der maximalen Wärmeleistung in kW. Der Grundpreis ist unabhängig vom Wärmebezug oder der Einstellung der Wärmelieferung wegen Nichtzahlung durch den Kunden gem. § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV vom Beginn der Laufzeit dieses Vertrages an zu zahlen.
- (4) Das zu zahlende Entgelt für die Wärmeabnahme wird ermittelt, indem der Arbeitspreis multipliziert wird mit dem jeweils am entsprechenden Wärmemengenzähler abgelesenen Wärmeverbrauch in MWh.
- (5) Das zu zahlende Entgelt für den Mischpreis errechnet sich durch die Addition des Grundpreises und des Arbeitspreises entsprechend § 4 Abs. 1.

### **§ 3**

#### **Preisänderungsklausel / Steuern- und Abgabenklausel**

- (1) Die aufgeführten Preise ändern sich automatisch aufgrund der Preisgleitformeln gemäß § 4. Sie sind dem Preisblatt für die Wärmeversorgung der SWG in der jeweils aktuellen, öffentlich bekannt gegebenen Fassung zu entnehmen.
- (2) Wird die Erzeugung, Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, kann die SWG hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung (z.B. nach Kopf oder nach Verbrauch) dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Mit der neuen Steuer oder Abgabe korrespondierende Kostenentlastungen - z. B. der Wegfall einer anderen Steuer - sind anzurechnen. Eine Weitergabe kann mit Wirksamwerden der betreffenden Regelung erfolgen. Der Kunde wird über die Anpassung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.
- (3) Die Regelung des § 3 Abs. 2 dieser ergänzenden allgemeinen Versorgungsbedingungen gilt entsprechend, falls sich die Höhe einer nach § 3 Abs. 2 weitergegebenen Steuer oder Abgabe ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist die SWG zu einer Weitergabe verpflichtet.
- (4) Die Regelungen des § 3 Abs. 2 und 3 dieser ergänzenden allgemeinen Versorgungsbedingungen gelten entsprechend, falls auf die Erzeugung, Belieferung

oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss eine hoheitlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastung (d.h. keine Bußgelder o. ä.) entfällt, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten der für dieses Versorgungsverhältnis geschuldeten Leistungen hat.

#### **§ 4**

#### **Fernwärmemischpreis; Grundpreis; Arbeitspreis; Emissionspreis**

(1) Folgende Kunden werden mit einem Fernwärmemischpreis abgerechnet:

**a) Fernwärmemischpreis bei Lieferung von Bauwärme**

Für Gebäude in der Bauphase kann eine Bauwärmelieferung schriftlich vereinbart werden. Der Endtermin der Bauwärmelieferung endet, soweit nicht schriftlich festgelegt, mit der Ingebrauchnahme des Gebäudes.

Für die Zeit der Bauwärmelieferung gilt folgender Fernwärmemischpreis:

$$P = AP + (0,6 \times GP)$$

**b) Fernwärmemischpreis bei einer maximalen Anschlussleistung bis 20 kW  
(gilt nicht für Abnehmer im Inselnetz Ladebow)**

Für Kleinkunden, deren Anschlusswert für Heizung und Warmwasserbereitung 20 kW nicht übersteigt, gilt bei Abschluss eines schriftlichen Wärmelieferungsvertrages folgender Fernwärmemischpreis:

$$P = AP + (0,7 \times GP)$$

Darin sind:

P = der jeweils gültige Fernwärmemischpreis in €/MWh

GP = der jeweils gültige Grundpreis in €/kW

AP = der jeweils gültige Arbeitspreis in €/MWh

Die Ermittlung des jeweils gültigen Arbeits- und Grundpreises erfolgt gemäß § 4 Abs. 2.

(2) Für alle Wärmelieferungsverträge mit Ausnahme der Kunden, die gemäß § 4 Abs. 1 abgerechnet werden, erfolgt die Abrechnung der Wärmelieferung auf der Basis von Grund- und Arbeitspreis.

**a) Grundpreis**

Der Grundpreis nach § 2 Abs. 1 und 3 dieser ergänzenden allgemeinen Versorgungsbedingungen errechnet sich aus folgender Formel:

$$GP = GP_0 \times (0,7 \times I/I_0 + 0,3 \times L/L_0)$$

mit dem Basisgrundpreis ab 01.07.2020:

$GP_0$  (Ausgangspreis für „Wärme ab Netz“) = 48,43 €/kW

$GP_0$  (Ausgangspreis für „Wärme ab Station“) = 62,36 €/kW

GP = der jeweils gültige Grundpreis

I = Index der „Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten“ nach Destatis, Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 3; Für den zur Preisbildung zum 01.01. des Folgejahres anzuwendenden Wert I wird der Mittelwert aus den Monatswerten Oktober bis Dezember des Vorjahres sowie den Monatswerten Januar bis September des laufenden Jahres berechnet und zugrunde gelegt.

$I_0$  = Basiswert für den Investitionsgüterindex als Mittelwert der Monatswerte von Oktober 2018 bis September 2019 mit 104,2 Punkten (Index Basis 2015 = 100).

L = Index der tariflichen Stundenverdienste in der Gesamtwirtschaft ohne Sonderzahlungen, Wirtschaftszweig Energieversorgung, Gebietsstand Deutschland nach Destatis, Fachserie 16, Reihe 4.3 „Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten“; Für den zur Preisbildung zum 01.01. des Folgejahres anzuwendenden Wert L wird der Mittelwert aus dem letzten Quartal des Vorjahres sowie den ersten drei Quartalswerten des laufenden Jahres berechnet und zugrunde gelegt.

$L_0$  = Basiswert für den Index der tariflichen Stundenverdienste als Mittelwert der Quartalswerte vom 4. Quartal 2018 bis 3. Quartal 2019 mit 97,375 Punkten (Index Basis 2020 = 100).

Der Grundpreis verändert sich mit Wirkung zum 01. Januar eines jeden Jahres.

## b) Arbeitspreis

Für die Änderung des Arbeitspreises nach § 2 Abs. 1 und 4 dieser ergänzenden Versorgungsbedingungen gilt Folgendes:

Der Arbeitspreis verändert sich mit Wirkung zum 01. Januar, 01. April, 01. Juli und 01. Oktober eines jeden Jahres.

Der Arbeitspreis (AP) bildet sich nach der Formel:

$$AP = AP_0 \times (0,7 \times EGIX/EGIX_0 + 0,3 \times WP/WP_0)$$

$AP_0$  (Ausgangswert für Arbeitspreis) = 42,28 €/MWh

EGIX = Gaspreisindex „European Gas Index“ im Marktgebiet Trading Hub Europe (THE) nach monatlichen Veröffentlichungen der EEX; für den zur Preisbildung des folgenden Quartals anzuwendenden Wert EGIX wird rückwirkend mit einem Monat Zeitverzug der Mittelwert aus den drei vorherigen Monatswerten berechnet und zugrunde gelegt („3-1-3“-Regel).

$EGIX_0$  = Basiswert für den Gaspreisindex von Januar 2020 mit 14,848 €/MWh

WP = Wärmepreisindex nach Destatis, Genesis Datenbank, Verbraucherpreisindex für Deutschland, Sonderpositionen, Code CC13-77; für den zur Preisbildung des folgenden Quartals anzuwendenden Wert WP wird rückwirkend mit einem Monat Zeitverzug der Mittelwert aus den drei vorherigen Monatswerten berechnet und zugrunde gelegt („3-1-3“-Regel).

WP<sub>0</sub> = Basiswert für den Wärmepreisindex von Januar 2020 mit 96,9 Punkten (Index Basis 2015 = 100)

### c.) Emissionspreis

Für die Änderung des Emissionspreises nach § 2 Abs. 1 dieser ergänzenden allgemeinen Versorgungsbedingungen gilt Folgendes:

$$AP_{CO_2} = AP_{CO_2,europ,0} \times EC/EC_0 + AP_{CO_2,nat,0} \times nEP/nEP_0$$

AP<sub>CO<sub>2</sub>,europ,0</sub> (Ausgangswert für Emissionspreis nach europ. Emissionshandel) = 3,02 €/MWh

AP<sub>CO<sub>2</sub>,nat,0</sub> (Ausgangswert für Emissionspreis nach nationaler Emissionsbepreisung) = 1,85 €/MWh

EC = Emissionspreisindex „Ecarbix“ zur Abbildung der Emissionskosten aus dem europäischen Emissionshandel nach monatlichen Veröffentlichung der EEX; Für den zur Preisbildung zum 01.01. des Folgejahres anzuwendenden Wert EC wird der Mittelwert aus den Monatswerten Oktober bis Dezember des Vorjahres sowie den Monatswerten Januar bis September des laufenden Jahres berechnet und zugrunde gelegt.

EC<sub>0</sub> = Basiswert für den Emissionspreisindex als Mittelwert der Monatswerte von Oktober 2018 bis September 2019 mit 23,60 €/t

nEP = Nationaler Emissionspreis zur Abbildung der Emissionskosten aus dem nationalen Emissionshandel gemäß Brennstoffemissionshandelsgesetz § 10 Abs. 2; Zum 01.01. des jeweiligen Jahres wird der nationale Emissionspreis nachfolgender Tabelle zugrunde gelegt.

nEP<sub>0</sub> = Basiswert für den Nationalen Emissionspreis als Wert aus dem Jahr 2021 mit 25 €/t

	2021	2022	2023	2024	2025
nEP [€/t]	25	30	35	45	50

- (3) Sollte einer oder mehrere der in § 4 Abs. 2 genannten Indizes vom Statistischen Bundesamt umbasiert werden, so wird mittels der jeweiligen Verkettungsfaktoren der Bezug zur Basis wieder hergestellt.

Sofern einer oder mehrere in § 4 Abs. 2 genannten Indizes vom Statistischen Bundesamt bzw. die Schlusskurse des bei der Energy Exchange AG (EEX) gehandelten Produkte (Schlusskurs) nicht fortgeschrieben werden, gilt ab dem Tage des Wegfalls des ursprünglich vereinbarten Index bzw. des Schlusskurses derjenige Preis, Index oder

Schlusskurs, der den Preis, Index oder Schlusskurs ersetzt oder, wenn der ursprüngliche Preis, Index oder Schlusskurs nicht ersetzt wird, derjenige Preis, Index oder Schlusskurs, der dem ursprünglichen Preis, Index oder Schlusskurs am nächsten kommt.

### **§ 5 Messpreis für das Vorhalten und Warten der erforderlichen Messeinrichtungen**

- (1) Im Grundpreis enthalten ist nur das Vorhalten, Warten und Ablesen der ersten Hauptmesseinrichtung an der Hausanschlussstation. Die Kosten für einen Wechsel einer Messeinrichtung/eines Zählers, welche auf einem vom Kunden veranlassten Umstand beruhen, trägt der Kunde. Die Preise ergeben sich aus dem Preisblatt „Sonstige Leistungen für die Wärmeversorgung“ in der jeweils gültigen Fassung. Auf Verlangen der SWG werden die Messeinrichtungen vom Kunden selbst abgelesen, § 20 AVBFernwärmeV.
- (2) Für zusätzliche Messgeräte wird ein Messpreis berechnet. Die Preise ergeben sich aus dem Preisblatt „Sonstige Leistungen für die Wärmeversorgung“ in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 6 Preis für Netzwasser**

Für das Füllen von Heizungsanlagen kann die SWG Netzwasser bereitstellen. Der Preis für 1 cbm Netzwasser ist im Preisblatt „Sonstige Leistungen für die Wärmeversorgung“ in der jeweils gültigen Fassung enthalten.

### **§ 7 Preis für sonstige Leistungen im Zusammenhang mit Änderungen der Wärmeleistung**

- § 3 AVBFernwärmeV -

Der Kunde hat die Kosten der SWG, die zur technischen Anpassung im Zusammenhang mit der Änderung (Reduktion und/oder Erhöhung) der Wärmeleistung i. S. d. § 3 AVBFernwärmeV im Zusammenhang stehen, zu tragen. Die Preise ergeben sich aus dem Preisblatt „Sonstige Leistungen für die Wärmeversorgung“.

## **§ 8 Abrechnung und Abschlagszahlungen**

- §§ 24 und 25 AVBFernwärmeV i. V. m. §§ 4 und 5 FFVAV -

- (1) Abrechnungszeitraum für das Entgelt ist das Kalenderjahr. Die Rechte des Kunden gem. §§ 4 und 5 der Verordnung über die Verbrauchserfassung und Abrechnung bei der Versorgung mit Fernwärme oder Fernkälte (Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und -Abrechnungsverordnung - FFVAV) bleiben hiervon unberührt.
- (2) Auf das für die Wärmeversorgung zu zahlende Entgelt werden im laufenden Abrechnungszeitraum Abschlagszahlungen für jeweils einen Zeitraum von einem Monat erhoben. Die Abschlagshöhe wird dem Kunden rechtzeitig mitgeteilt.
- (3) Zahlungen des Kunden werden auf die älteste Forderung verrechnet. Anderweitige Leistungsbestimmungen durch den Kunden werden ausgeschlossen.
- (4) Rechnungen werden zu dem von der SWG angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig. Abschlagszahlungen sind zum 15. des laufenden Monats fällig.
- (5) Wird das Versorgungsverhältnis innerhalb eines Abrechnungszeitraumes beendet, wird das verbrauchsunabhängige Entgelt zeitanteilig berechnet.

## **§ 9 Zahlungsverzug / Inkasso**

Bei Zahlungsverzug trotz Mahnung, ist die SWG oder ein von ihr beauftragter Dritter befugt, eine pauschale Gebühr gemäß Preisblatt „Sonstige Leistungen für die Wärmeversorgung“ in der jeweils gültigen Fassung, für die im Zusammenhang mit der Sperrung entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen. Die Pauschale entsteht mit Auslösen des Sperrauftrags nach letztmaliger Ankündigung der Sperrung 3 Tage zuvor und unabhängig davon, ob eine Sperrung tatsächlich durchgeführt wurde. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.

## **§ 10 Inbetriebsetzung der Anlage**

- (1) Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt gemäß § 13 AVBFernwärmeV und ist unter Verwendung der von der SWG zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

- (2) Für jede Inbetriebsetzung der Kundenanlage (Wärme ab Netz) oder der Hausanschlussstation (Wärme ab Station) durch die SWG werden die hierfür entstehenden Kosten gemäß Preisblatt „Sonstige Leistungen für die Wärmeversorgung“ in der jeweils gültigen Fassung in Rechnung gestellt. Ziffer 5.6 Abb. 6 der Anlage 4 des Vertrages (Technischen Anschlussbedingungen der SWG (TAB-HW)) enthält ein Schema der technischen Einrichtungen, die in Betrieb genommen werden. Danach umfasst die Inbetriebnahme bei Wärme ab Netz, die Übergabestation.
- (3) Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage kann von der Bezahlung der Baukosten und der Hausanschlusskosten abhängig gemacht werden, soweit diese anfallen. Die Inbetriebnahme der Hausanschlussstation erfolgt nach Abschluss einer gesonderten Vereinbarung mit der SWG unter den darin genannten Bedingungen.
- (4) Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage oder der Hausanschlussstation aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage oder aus anderen, vom Kunden verursachten Gründen nicht möglich, so hat die SWG das Recht, dem Kunden hierfür sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungen ein pauschales Entgelt gemäß Preisblatt „Sonstige Leistungen für die Wärmeversorgung“ in der jeweils gültigen Fassung, in Rechnung zu stellen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

## **§ 11 Kosten für die Verlegung von Messeinrichtungen**

### - § 18 AVBFernwärmeV -

Verlegungskosten nach § 18 Abs. 5 S. 2 in Verbindung mit Abs. 4 S. 5 AVBFernwärmeV sind gemäß Preisblatt „Sonstige Leistungen für die Wärmeversorgung“ in der jeweils gültigen Fassung, zu erstatten. Ist die Durchführung einer Verlegung von Messeinrichtungen trotz ordnungsgemäßer Termin- und Ersatzterminankündigung unmöglich, kann die SWG dem Kunden, gegenüber dem die Ankündigung erfolgte, die dadurch entstehenden Kosten pauschaliert gemäß Preisblatt „Sonstige Leistungen für die Wärmeversorgung“ in der jeweils gültigen Fassung, berechnen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.



## **§ 12** **Messung/Ermittlung des Wärmeverbrauchs**

- §§ 18 und 21 AVBFernwärmeV i. V. m. § 3 FFVAV-

- (1) Zur Ermittlung des verbrauchsabhängigen Entgelts wird die vom Kunden entnommene Wärmemenge gemessen. Die Wärmemessung erfolgt durch Erfassungsgeräte (Wärmezähler), die den mess- und eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Diese stehen im Eigentum der SWG.
- (2) Fällt eine Messeinrichtung aus und kann eine Verbrauchsabrechnung nach § 21 AVBFernwärmeV nicht erfolgen, wird der Verbrauch gemäß § 21 Abs. 1 Satz 2 AVBFernwärmeV ermittelt. Die Regelungen gem. § 3 FFVAV bleiben hiervon unberührt.
- (3) Ausfallzeiten werden bei diesem Abrechnungsverfahren nur berücksichtigt, wenn der Kunde sie sofort meldet. Planmäßige Abschaltungen seitens des Kunden müssen schriftlich vereinbart werden. Abschaltungen haben keinen Einfluss auf den Grundpreis. Die Wärmeverluste der Hausanschlussstation werden vernachlässigt.

## **§ 13** **Zutrittsrecht**

- § 16 AVBFernwärmeV -

- (1) Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der SWG den Zutritt nach vorheriger Benachrichtigung zu seinem in der **Anlage 1** des Vertrags genannten Grundstück, bzw. Gebäude und seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Wahrung sonstiger Rechte und Pflichten, nach diesem Vertrag und der AVBFernwärmeV, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen, erforderlich ist. Dieses Zutrittsrecht ist hiermit ausdrücklich vereinbart. Bei Verweigerung des Zutrittsrechts liegt eine Zuwiderhandlung gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV vor.
- (2) Um den Zutritt zu sämtlichen Anlagen der SWG zu ermöglichen, stellt der Kunde auf Anforderung der SWG die dafür notwendigen Schlüssel zur Verfügung. Die dem Kunden dadurch entstehenden Kosten übernimmt die SWG.
- (3) Befindet sich das in Abs. 1 genannte Gebäude im Besitz eines Dritten, z.B. eines Mieters oder eines sonstigen Nutzers, so hat der Kunde diesen Dritten aufzuerlegen, den in Abs. 1 genannten Beauftragten zu den in Abs. 1 genannten Zwecken Zutritt nach vorheriger Benachrichtigung zu ihren Räumen zu gewähren.

## **§ 14**

### **Hinweis bei Versorgungsstörung / Weiterleitung an Dritte**

- § 6 Abs. 5 AVBFernwärmeV -

- (1) Leitet der Kunde die gelieferte Wärme mit Zustimmung der SWG weiter (z. B. an einen Mieter), hat er gemäß § 6 Abs. 5 AVBFernwärmeV sicherzustellen, dass gegenüber der SWG aus unerlaubter Handlung oder Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter keine weitergehenden Schadenersatzansprüche erhoben werden können, als sie in § 6 AVBFernwärmeV vorgesehen sind.
- (2) In den Fällen von § 6 AVBFernwärmeV nicht geregelten Fällen gilt für die Haftung der SWG die Haftungsregelung in § 16 Abs. 2 bis 4 dieser ergänzenden allgemeinen Versorgungsbedingungen.

## **§ 15**

### **Baukostenzuschuss und Hausanschlusskosten**

- Fernwärmesatzung/§§ 9 und 10 AVBFernwärmeV -

- (1) Gemäß der Satzung über die Wärmeversorgung in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald vom 01.11.2010 (Stadtgebiet der Universitäts- und Hansestadt Greifswald) trägt die SWG die Bau- und Hausanschlusskosten bis zur Hausanschlussstation, soweit die Gesamtnennwärmeleistung der Wärmeversorgungsanlagen 15 KW übersteigt oder die SWG kein Recht zur Ablehnung des Anschlusses hat.
- (2) Für den Fall, dass der Kunde einen Anschluss wünscht, obwohl die Gesamtnennwärmeleistung der Wärmeversorgungsanlagen 15 KW nicht übersteigt oder die SWG den Anschluss gemäß der Satzung ablehnen kann, sind die Mehrkosten für den Anschluss vom Kunden zu tragen. Die Höhe der Kosten richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten und wird dem Kunden in Form eines vorherigen Angebotes mitgeteilt.
- (3) Treten die Regelungen der Satzung über die Wärmeversorgung in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald vom 01.11.2010 (Stadtgebiet der Universitäts- und Hansestadt Greifswald) zum Baukostenzuschuss und/oder den Hausanschlusskosten außer Kraft, gelten die Bestimmungen der AVBFernwärmeV, insbesondere § 9 AVBFernwärmeV und § 10 AVBFernwärmeV.
- (4) Bei Änderungen der Satzung zum Baukostenzuschuss und den Hausanschlusskosten, gelten die Regelungen gem. Abs. 1 und 2 entsprechend im Umfang der Änderungen.

## **§ 16 Kosten für Hausanschlussstationen (Wärme ab Station)**

- (1) Für Neukunden mit einem Wärmebedarf/einer Wärmeleistung bis 20 kW wird grundsätzlich nur Wärme ab Netz angeboten.
- (2) Für den Fall, dass ein Neukunde eine Hausanschlussstation mit zwei Regelkreisen (Heizung und Warmwasser) und einen Wärmebedarf/einer Wärmeleistung über 20 kW bis 100 kW im Rahmen der Wärmelieferung ab Station wünscht, kann die SWG die aus wirtschaftlichen Gründen notwendigen Mehrkosten für die Hausanschlussstation vom Kunden verlangen. Wünscht der Kunde weitere Sonderleistungen, wie z. B. zusätzliche Regelkreise, sind die dadurch entstehenden Kosten in jedem Fall vom Kunden zu tragen. Muss die Hausanschlussstation nach Ablauf ihrer typischerweise zu erwartenden technischen Lebensdauer ersetzt werden, hat der Kunde die dadurch entstehenden Mehrkosten zu tragen. Die Höhe der jeweiligen Kosten wird dem Kunden vorab, im Rahmen eines Angebotes mitgeteilt.

## **§ 17 Haftung**

- § 6 AVBFernwärmeV -

- (1) Die Haftung für Schäden, die ein Kunde und/oder Anschlussnehmer durch Unterbrechung der Fernwärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, richtet sich nach § 6 AVBFernwärmeV.
- (2) In den von § 6 AVBFernwärmeV nicht geregelten Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei
  - a) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
  - b) der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- (3) Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende

Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.

- (4) Die Ersatzpflicht nach dem Haftpflichtgesetz wegen Sachschäden ist gegenüber einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen oder einem Kaufmann ausgeschlossen.
- (5) Die geschädigte Partei hat der anderen Partei einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

### **§ 18**

#### **Besonderer Hinweis auf § 15 Abs. 2 AVBFernwärmeV**

Erweiterungen und Änderungen der Kundenanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem Fernwärmeversorgungsunternehmen § 15 Abs. 2 AVBFernwärmeV mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung erhöht.

### **§ 19**

#### **Laufzeitregelung bei Wärmebezug nach Beendigung des Vertrages**

Für Kunden, die nach Kündigung und Beendigung des Wärmelieferungsvertrages weiter Wärme beziehen, beginnt ein neuer Wärmelieferungsvertrag mit einer Vertragslaufzeit von 5 Jahren (vgl. § 2 Abs. 2 AVBFernwärmeV).

### **§ 20**

#### **Besondere Kündigungsfrist für Mieter**

Für Mieter, die Vertragspartner der SWG sind, gilt gemäß § 32 Absatz 2 der AVBFernwärmeV eine Kündigungsfrist von zwei Monaten bei Beendigung des Mietverhältnisses.

### **§ 21**

#### **Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung**

- § 33 AVBFernwärmeV -

- (1) Die Kosten einer Unterbrechung und Wiederaufnahme der Versorgung sind vom Kunden zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Kunden pauschal nach dem Preisblatt „Sonstige Leistungen für die Wärmeversorgung“ in der jeweils gültigen Fassung, in Rechnung gestellt. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht

übersteigen. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

- (2) Die Wiederaufnahme der Versorgung wird von der SWG von der Bezahlung der Kosten gemäß vorstehendem Absatz (1) sowie davon abhängig gemacht, ob die Gründe für die Einstellung entfallen sind.
- (3) Ist die Durchführung einer Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung trotz ordnungsgemäßer Termin- und Ersatzterminankündigung unmöglich, kann die SWG dem Kunden, gegenüber dem die Ankündigung erfolgte, die dadurch entstehenden Kosten pauschaliert gemäß Preisblatt „Sonstige Leistungen für die Wärmeversorgung“ in der jeweils gültigen Fassung, berechnen, es sei denn, der Kunde hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

## **§ 22 Sonstiges**

- (1) Eine Änderung der in **Anlage 1** des Vertrages festgelegten Höhe des Wärmebedarfs/der Wärmeleistung setzt eine schriftliche Vereinbarung der Vertragsparteien voraus. Erfolgt ein Neuanschluss oder eine Erhöhung des Wärmebedarfs/der Wärmeleistung vor dem 15. eines Monats, werden ab 01. des Monats der Änderung, ansonsten ab 01. des folgenden Monats Grundpreis und allgemeine Kosten nach dem geänderten Wärmebedarf/der Wärmeleistung berechnet.
- (2) Sofern der Anschlussnehmer/Kunde eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentümergegesetzes ist, haftet die Wohneigentümergeinschaft mit ihrem Verwaltungsvermögen. Daneben kann die SWG die Wohnungseigentümer nach dem Verhältnis ihres Miteigentumsanteils für Verbindlichkeiten der Wohneigentümergeinschaft in Anspruch nehmen.
- (3) Kommt es zu einer Aufhebung der gesamten AVBFernwärmeV, ohne dass eine entsprechende Nachfolgeregelung in Kraft tritt, gilt die jeweils letzte Fassung der AVBFernwärmeV als wesentlicher Vertragsbestandteil vereinbart.
- (4) Sollten Bestimmungen des Basisvertrages nebst Anlagen unwirksam sein oder werden oder sollte sich herausstellen, dass der Vertrag lückenhaft ist, so wird hierdurch die

Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke gilt eine angemessene Regelung, die soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, wenn sie den Punkt beachtet hätten.

### **§ 23**

#### **Änderungen der Allgemeinen Versorgungsbedingungen**

- (1) Tritt während der Dauer des Vertragsverhältnisses eine wesentliche Veränderung derjenigen wirtschaftlichen Verhältnisse ein, die bei der Festsetzung des Vertragsinhaltes maßgeblich waren, und sind infolgedessen die gegenseitigen Verpflichtungen der Vertragsparteien unter Berücksichtigung der Vertragsdauer in ein grobes Missverhältnis geraten, so kann jede Vertragspartei die Anpassung des Vertrages an die geänderten Verhältnisse verlangen.
- (2) Sollten sich die diesem Vertragsverhältnis zugrundeliegenden Regelwerke oder einschlägigen Rechtsvorschriften (z. B. die AVBFernwärmeV) oder die einschlägige Rechtsprechung ändern, ist die SWG berechtigt, den Vertrag und diese Vertragsbedingungen zum 1. eines Monats anzupassen, soweit die Anpassung dem Kunden zumutbar ist. Die SWG wird dem Kunden eine solche Anpassung sechs Wochen vor deren Inkrafttreten in Textform mitteilen. In diesem Fall ist der Kunde berechtigt, das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung in Textform zu kündigen. Macht der Kunde von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, gilt die Anpassung als genehmigt. Der Kunden ist auf diese Rechtsfolgen sowie auf sein Kündigungsrecht in der Mitteilung hinzuweisen.

### **§ 24**

#### **Systemische Untersuchung der Wasserversorgungsanlage**

- § 14 Trinkwasserverordnung -

Die Untersuchungspflichten und die damit verbundenen Kosten richten sich nach den gesetzlichen Regelungen in §§ 14 und 14b der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung – TrinkwV).

Die SWG gewährt demjenigen, der nach den gesetzlichen Regelungen in §§ 14 und 14b TrinkwV zur Untersuchung verpflichtet ist, den zur Erfüllung dieser Untersuchungspflicht notwendigen Zutritt zu den Anlagen, soweit diese in der Verfügungsgewalt der SWG stehen.

## § 25

### Eigentümerwechsel

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, der SWG jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an dem versorgten sowie angeschlossenen Objekt unverzüglich mitzuteilen. Der Kunde genügt seiner Verpflichtung nach § 32 Abs. 4 Satz 2 und Satz 3 AVBFernwärmeV, wenn er eine schriftliche Eintrittserklärung des neuen Grundstückseigentümers in den bestehenden Fernwärmeversorgungsvertrag nachweist.
- (2) Ist der Kunde Eigentümer der mit Räume zu versorgenden Räume und erfolgt eine Veräußerung dieser, während der ausdrücklich vereinbarten Vertragsdauer, so ist der Kunde verpflichtet, dem Erwerber den Eintritt in den Versorgungsvertrag aufzuerlegen. Entsprechendes gilt, wenn der Kunde Erbbauberechtigter, Nießbraucher oder Inhaber ähnlicher Rechte ist. Der Anschlussnehmer/Kunde genügt seiner Verpflichtung nach § 32 Abs. 4 Sätze 2 und 3 AVBFernwärmeV, wenn er eine schriftliche Übernahmeerklärung des neuen Grundstückseigentümers in den bestehenden Fernwärmeanschluss- und Fernwärmeversorgungsvertrag vorlegt.

## § 26

### Informationen zu Streitbeilegungsverfahren

Zur Beilegung von Streitigkeiten, die Verbraucherverträge im Bereich der Fernwärmeversorgung betreffen, kann ein Schlichtungsverfahren bei der bundesweiten Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Verbraucherservice des Unternehmens angerufen wurde und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde.

Bundesweite Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle

[www.verbraucher-schlichter.de](http://www.verbraucher-schlichter.de)

[E-Mail: mail@verbraucher-schlichter.de](mailto:mail@verbraucher-schlichter.de)

Telefon: 07851/7959883

Fax: 07851/991485

Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle

des Zentrums für Schlichtung e.V.

Straßburger Straße 8

77694 Kehl am Rhein

....., den .....

.....**rechtsverbindliche Unterschrift des Kunden**

---

Kunde: xxx

Objekt: xxx